

Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 1 Inhalt, Abkürzungen und Begriffe</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Signale, Markierungen und Reklamen im Bereich von Strassen, die Zeichen und Weisungen der Polizei sowie die Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen.</p> <p>² Es werden folgende Abkürzungen verwendet:</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. j</i></p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Signale, Markierungen, Leiteinrichtungen und Reklamen im Bereich von Strassen, die Zeichen und Weisungen der Polizei sowie die Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen.</p> <p>² Es werden folgende Abkürzungen verwendet:</p> <p>j. FWG für das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985¹ über Fuss- und Wanderwege.</p>
<p>Art. 14 Lichtsignale, ... Stau</p> <p>² und ³ ...</p>	<p><i>Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3</i></p> <p>Lichtsignale, Flugzeuge, Helikopter, Stau</p> <p>² Das Signal «Flugzeuge» (1.28) warnt vor an- und abfliegenden oder rollenden Flugzeugen in der Nähe von Flugplätzen.</p> <p>³ Das Signal «Helikopter» (1.29) warnt vor startenden oder landenden Helikoptern in der Nähe von Heliports oder anderen Start- und Landstellen für Helikopter.</p>
<p>Art. 49 Grundsätze</p> <p>¹ Ortsnamen werden auf Ortschaftstafeln, Wegweisern, Vorwegweisern und Einspurtafeln (Art. 50–53) in der Sprache geschrieben, die am bezeichneten Ort gesprochen wird, für gemischte Orte in der Sprache der Mehrheit der Einwohner. Wird eine Ortschaft in zwei Sprachen verschieden geschrieben, trägt die Vorderseite der Ortschaftstafel beide Schreibweisen, wenn die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30 Prozent der Einwohner umfasst.</p> <p>² Wegweiser, Vorwegweiser und Einspurtafeln nennen in erster Linie Ortschaften; nötigenfalls werden auch wichtige örtliche Verkehrspunkte (z. B. Bahnhof, Zentrum, Spital) angegeben. Für die Betriebswegweiser gilt Artikel 54 Absatz 4, für die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser Artikel 54 Absatz 9. Die in der Wegweisung verwendbaren Symbole und ihre Bedeutung werden in Anhang 2 Ziffer 5 aufgeführt.</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 49 Abs. 1, 2 und 2^{bis}</i></p> <p>¹ Ortsnamen werden auf Ortschaftstafeln, Wegweisern, Vorwegweisern und Einspurtafeln (Art. 50–53) in der Sprache geschrieben, die am bezeichneten Ort gesprochen wird. Bei mehrsprachigen Orten wird der Name in der Sprache der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner verwendet. Wird eine Ortschaft in zwei Sprachen verschieden geschrieben, trägt die Vorderseite der Ortschaftstafel beide Schreibweisen, wenn die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner umfasst.</p> <p>² Wegweiser, Vorwegweiser und Einspurtafeln nennen in erster Linie Ortschaften; nötigenfalls werden auch wichtige örtliche Verkehrspunkte wie Bahnhöfe, Zentren oder Spitäler angegeben. Betriebswegweiser, Hotelwegweiser sowie die touristische Signalisation dürfen die Wirkung der übrigen Signalisation nicht beeinträchtigen.</p> <p>^{2bis} Die in der Wegweisung verwendbaren Symbole und ihre Bedeutung werden in Anhang 2 Ziffer 5 aufgeführt.</p>
<p>Art. 51 Wegweiser</p> <p>³ Dem Namen von Ortschaften mit Verkehrsflugplätzen oder Stationen für den Autoverlad auf Eisenbahn oder Fähre können die entsprechenden Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 beigelegt werden.</p>	<p><i>Art. 51 Abs. 3</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 52 Vorwegweiser</p>	<p><i>Art. 52 Abs. 1, 1^{bis} und 7</i></p>

<p>¹ Vorwegweiser mit weisser Schrift auf blauem Grund stehen auf Hauptstrassen und auf Nebenstrassen, die Hauptstrassen verbinden («Vorwegweiser auf Hauptstrassen»; 4.36). Vorwegweiser mit schwarzer Schrift auf weissem Grund stehen auf wichtigen Nebenstrassen («Vorwegweiser auf Nebenstrassen»; 4.37). Ziele, die über eine Autobahn oder Autostrasse erreicht werden, stehen in einem grünen Feld, Ziele, die vorwiegend über Hauptstrassen erreicht werden, auf blauem Grund oder in einem blauen Feld, Ziele, die vorwiegend über Nebenstrassen erreicht werden, in einem weissen Feld oder auf weissem Grund.</p> <p>...</p> <p>⁷ Dem Namen von Ortschaften mit Verkehrsflugplätzen kann das Symbol des Signals «Flugzeuge» (1.28) beigegefügt werden.</p>	<p>¹ Vorwegweiser mit weisser Schrift auf blauem Grund stehen auf Hauptstrassen und auf Nebenstrassen, die Hauptstrassen verbinden («Vorwegweiser auf Hauptstrassen»; 4.36). Vorwegweiser mit schwarzer Schrift auf weissem Grund stehen auf wichtigen Nebenstrassen («Vorwegweiser auf Nebenstrassen»; 4.37).</p> <p>^{1bis} Auf Vorwegweisern werden wie folgt angegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ziele, die über eine Autobahn oder Autostrasse erreicht werden: in einem grünen Feld; b. Ziele, die vorwiegend über Hauptstrassen erreicht werden: auf blauem Grund oder in einem blauen Feld; c. Ziele, die vorwiegend über Nebenstrassen erreicht werden: in einem weissen Feld oder auf weissem Grund; d. Ziele, die über Strecken erreicht werden können, die für Fahrräder und fahrzeughähnliche Geräte besonders geeignet sind: in einem roten Feld; e. Ziele und Regionen von touristischer Bedeutung: in einem braunen Feld. <p>⁷ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 54 Besondere Wegweiser und Vorwegweiser</p> <p>³ Die Wegweiser «Zeltplatz» (4.47) und «Wohnwagenplatz» (4.48) zeigen in die Richtung von Standplätzen für Zelte bzw. Wohnanhänger; die Symbole der beiden Wegweiser können gegebenenfalls auf einer Tafel aufgeführt werden.</p> <p>⁹ Für die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser erlässt das UVEK Weisungen.</p>	<p><i>Art. 54 Abs. 3 und 9</i></p> <p>³ Der Wegweiser «Campingplatz» (4.47) zeigt in die Richtung von Standplätzen für Zelte, Wohnanhänger und Wohnmotorwagen. Der Wegweiser «Wohnwagenplatz» (4.48) zeigt in die Richtung von Standplätzen für Wohnanhänger und Wohnmotorwagen. Sind Standplätze ausschliesslich Wohnmotorwagen vorbehalten, kann auf dem Wegweiser «Wohnwagenplatz» anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwendet werden.</p> <p>⁹ Der «Hotelwegweiser» (4.49.1) zeigt in die Richtung von Hotels. Er weist den Namen des Betriebs in dunkelbrauner Schrift auf hellbraunem Grund und davor das Symbol «Hotel» (5.53.7) auf. Bei mehreren Hotels können Wegweiser in Tabellenform oder ein Sammelwegweiser mit der Aufschrift «Hotels» verwendet werden.</p>

<p>Art. 54a Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte</p> <p>¹ Wegweiser mit weisser Schrift auf rotem Grund werden für Fahrräder, Mountainbikes und fahrzeugähnliche Geräte verwendet.</p> <p>² Die Wegweiser «Route für Fahrräder» (4.50.1) und «Route für fahrzeugähnliche Geräte» (4.50.4) kennzeichnen Strecken, die aufgrund der Verkehrs- und Strassensituation für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte besonders geeignet sind.</p> <p>³ Der Wegweiser «Route für Mountainbikes» (4.50.3) kennzeichnet Strecken, die für Mountainbikes besonders geeignet sind, und verpflichtet deren Benützer zu besonderer Rücksicht gegenüber Fussgängern; wo die Sicherheit es erfordert, haben sie Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuhalten.</p> <p>⁴ Wo Zielangaben nicht erforderlich sind, können die Wegweiser 4.50.1, 4.50.3 und 4.50.4 durch einen «Wegweiser ohne Zielangabe» (4.51.1), einen «Vorwegweiser ohne Zielangabe» (4.51.2) oder eine «Bestätigungstafel» (4.51.3) ersetzt werden.</p> <p>⁵ Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können Wegweiser in Tabellenform verwendet werden. Bei einem einzigen Adressatenkreis wird der Wegweiser 4.50.5, bei mehreren Adressatenkreisen der Wegweiser 4.50.6 angebracht.</p> <p>⁶ Auf den Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Entfernung zum angezeigten Ziel; b. ergänzende Informationen wie Nummer und Name der Route in einem Feld. <p>⁷ Wo eine für Fahrräder, Mountainbikes oder fahrzeugähnliche Geräte gekennzeichnete Route aufhört, kann die entsprechende Endetafel (4.51.4) aufgestellt werden.</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 54a</i> Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte</p> <p>¹ Die Wegweisung mit weisser Schrift auf rotem Grund wird für Fahrräder, Motorfahräder, Mountainbikes und fahrzeugähnliche Geräte verwendet.</p> <p>² Die «Wegweiser für Fahrräder» (4.50.1) und «Wegweiser für fahrzeugähnliche Geräte» (4.50.4) kennzeichnen Strecken, die aufgrund der Verkehrs- und Strassensituation für Fahrräder und Motorfahräder beziehungsweise für fahrzeugähnliche Geräte besonders geeignet sind.</p> <p>³ Der «Wegweiser für Mountainbikes» (4.50.3) kennzeichnet Strecken, die für Mountainbikes besonders geeignet sind. Er verpflichtet die Benützer zu besonderer Rücksicht gegenüber Fussgängern; wo die Sicherheit es erfordert, haben sie Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuhalten.</p> <p>⁴ Wo Zielangaben nicht erforderlich sind, können die Wegweiser 4.50.1, 4.50.3 und 4.50.4 durch einen «Wegweiser ohne Zielangabe» (4.51.1), einen «Vorwegweiser ohne Zielangabe» (4.51.2) oder eine «Bestätigungstafel» (4.51.3) ersetzt werden. An unübersichtlichen Stellen kann der «Vorwegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» (4.51.4) angebracht werden.</p> <p>⁵ Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können Wegweiser in Tabellenform verwendet werden. Bei einem einzigen Adressatenkreis wird der Wegweiser 4.50.5, bei mehreren Adressatenkreisen der Wegweiser 4.50.6 angebracht.</p> <p>⁶ Auf den Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Entfernung zum angezeigten Ziel; b. ergänzende Informationen wie Nummer und Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route in einem Feld. <p>⁷ Auf Routen für Mountainbikes können zur Orientierung Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.</p> <p>⁸ Entlang von signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.</p>
<p>...</p>	<p><i>Art. 54b</i> Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen</p> <p>¹ Zur Wegweisung auf Fusswegnetzen nach Artikel 2 FWG² wird der «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1) mit schwarzer Schrift auf weissem Grund verwendet.</p> <p>² Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) und der «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3) mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund: zur Wegweisung im Bereich von Wanderwegen und Bergwanderwegen; b. der «Wegweiser für Alpinwanderwege» (4.52.4) mit weisser Schrift auf blauem Grund: zur Wegweisung im Bereich von Alpinwanderwegen; c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung auf Winterwanderwegen. <p>³ Auf den Wegweisern nach den Absätzen 1 und 2 können zusätzlich angegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Zeitangabe für das angezeigte Nahziel, Zwischenziel oder Routenziel;

	<ul style="list-style-type: none"> b. Angaben zum Ort und zur Höhe über Meer in einem Feld (Standortfeld); c. ergänzende Informationen wie Nummer und Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route in einem Feld. <p>⁴ Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen pink und rautenförmig. Zusätzlich können Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.</p> <p>⁵ Entlang von signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.</p>
<p>...</p>	<p><i>Art. 54c</i> Touristische Signalisation</p> <p>¹ Die touristische Signalisation umfasst Hinweise auf touristisch bedeutsame Ziele, wichtige örtliche Verkehrspunkte und Kulturstätten von überregionaler Bedeutung.</p> <p>² Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signete oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift.</p> <p>³ Die «touristische Symboltafel» (4.52.8) enthält auf braunem Grund den Ortsnamen in weisser Kursivschrift, allfällige Wappen oder Signete sowie eine Auswahl der in der Ortschaft vorhandenen touristisch bedeutsamen Objekte, die mit entsprechenden Symbolen in einem weissen Innenfeld dargestellt werden.</p> <p>⁴ Die «touristische Hinweistafel» (4.52.9) enthält auf braunem Grund:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Ortsnamen und die Namen höchstens zweier Kulturstätten von überregionaler Bedeutung in weisser Kursivschrift; anstelle des Ortsnamens kann der Name der Kulturstätte angegeben werden; b. ein auf die Kulturstätten bezogenes Signet; und c. die Angabe der Distanz zur Ortschaft oder zu den Kulturstätten in weisser Kursivschrift. <p>⁵ Zur Kennzeichnung der nationalen Route «Grand Tour of Switzerland» können verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein rotes Signet mit dem Schriftzug «Grand Tour» in einem weissen rechteckigen Feld: auf touristischen Wegweisern bei Verzweigungen von Haupt- und Nebenstrassen; b. ein rotes Signet in einem weissen rechteckigen Feld: auf touristischen Symboltafeln sowie auf touristischen Hinweistafeln auf Haupt- und Nebenstrassen, über welche die Route führt. <p>⁶ Für die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen gilt Artikel 89b.</p>
<p>Art. 56 Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen</p>	<p><i>Art. 56</i> Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen</p>

<p>...</p> <p>¹ «Nummerntafeln für Europastrassen» (4.56) haben ein weisses «E» und eine weisse Zahl auf grünem Grund; sie kennzeichnen Abschnitte des Netzes der europäischen Durchgangsstrassen. Die Nummern richten sich nach der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 und werden gemäss Weisungen des UVEK ausgestaltet und angebracht.</p> <p>² «Nummerntafeln für Autobahnen und Autostrassen» (4.58) haben eine weisse Zahl auf rotem Grund; sie kennzeichnen das Netz der Autobahnen und Autostrassen. Das UVEK legt das Basisnetz fest und erlässt Weisungen über die Ausgestaltung und das Anbringen der Nummerntafeln.</p> <p>³ «Nummerntafeln für Hauptstrassen» (4.57) haben eine weisse Zahl auf blauem Grund; sie kennzeichnen die wichtigsten Hauptstrassen. Die Nummern richten sich nach der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 und werden gemäss Weisungen des UVEK ausgestaltet und angebracht.</p> <p>⁴ Die «Nummerntafel für Anschlüsse» (4.59) und die «Nummerntafel für Verzweigungen» (4.59.1) haben ein schwarzes Symbol und eine schwarze Zahl auf weissem Grund; sie kennzeichnen die Anschlüsse bzw. Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen. Das UVEK legt im Einvernehmen mit den Kantonen die Nummern fest und erlässt Weisungen über die Ausgestaltung und das Anbringen der Nummerntafeln.</p> <p>...</p>	<p>¹ Nummerntafeln dienen der Orientierung der Verkehrsteilnehmenden. Sie werden auf Vorwegweisern, Wegweisern, Einspurtafeln, Trennungstafeln und Entfernungstafeln angebracht. Auf den Tafeln wird die Nummer der Strasse angegeben, auf der sich die Tafeln befinden oder auf die bei Verzweigungen hingewiesen wird.</p> <p>² «Nummerntafeln für Europastrassen» (4.56) haben ein weisses «E» und eine weisse Zahl auf grünem Grund; sie kennzeichnen Abschnitte des Netzes der europäischen Durchgangsstrassen. Die Nummern richten sich nach der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991³.</p> <p>³ «Nummerntafeln für Autobahnen und Autostrassen» (4.58) haben eine weisse Zahl auf rotem Grund; sie kennzeichnen das Netz der Autobahnen und Autostrassen. Nationale Autobahnen und Autostrassen werden gemäss Anhang des Netzbeschlusses vom 10. Dezember 2012⁴ nummeriert.</p> <p>⁴ «Nummerntafeln für Hauptstrassen» (4.57) haben eine weisse Zahl auf blauem Grund; sie kennzeichnen die wichtigsten Hauptstrassen. Die Nummern richten sich nach der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991. Nationalstrassen dritter Klasse können zusätzlich mit der «Nummerntafel für Autobahnen und Autostrassen» gekennzeichnet werden, wobei die Nummerierung gemäss Anhang des Netzbeschlusses erfolgt.</p> <p>⁵ Die «Nummerntafel für Anschlüsse» (4.59) und die «Nummerntafel für Verzweigungen» (4.59.1) haben ein schwarzes Symbol und eine schwarze Zahl auf weissem Grund; sie kennzeichnen die Anschlüsse beziehungsweise Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen.</p> <p>⁶ Das UVEK legt im Einvernehmen mit den Kantonen die Nummern der Anschlüsse und Verzweigungen auf den nationalen Autobahnen und Autostrassen fest. Ferner kann es im Einvernehmen mit den Kantonen die Nummern kantonaler Autobahnen und Autostrassen sowie die Nummern derer Anschlüsse und Verzweigungen festlegen. Es kann die Festlegung beziehungsweise die Festlegungsbefugnis dem ASTRA übertragen.</p>
<p>Art. 59 Anzeige der Fahrstreifen, Freigabe des Pannestreifens</p> <p>...</p> <p>⁴ Für die Aufstellung des Signales «Anzeige der Fahrstreifen» auf Autobahnen und Autostrassen gilt Artikel 89 Absatz 2.</p>	<p><i>Art. 59 Abs. 2^{bis} und 4</i></p> <p>^{2bis} Das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» (4.77.3) zeigt Verschwenkungen, Verminderungen, Überleitungen sowie Rückführungen von Fahrstreifen bei Baustellen an.</p> <p>⁴ Für die Aufstellung des Signales «Anzeige der Fahrstreifen» auf Autobahnen und Autostrassen gilt Artikel 89a Absatz 1.</p>

³ SR 741.272

⁴ BBl 2017 7807; 2023 2464

<p>Art. 62 Verschiedene Hinweise</p> <p>¹ Die Signale «Zeltplatz» (4.79), «Wohnwagenplatz» (4.80), «Telefon» (4.81), «Erste Hilfe» (4.82), «Tankstelle» (4.84), «Hotel-Motel» (4.85), «Restaurant» (4.86), «Erfrischungen» (4.87), «Informationsstelle» (4.88), «Jugendherberge» (4.89), «Radio-Verkehrsinformation» (4.90), «Gottesdienst» (4.91) und «Feuerlöscher» (4.92) weisen auf die entsprechenden Dienstleistungen, Einrichtungen oder Gebäude hin.</p> <p>² Die Symbole der Signale «Zeltplatz» und «Wohnwagenplatz» können gegebenenfalls im weissen Innenfeld einer Tafel aufgeführt werden.</p> <p>³ Dem Signal «Telefon» werden auf blauem Grund unter dem Symbol die Buchstaben SOS beigegefügt, wenn es sich um eine Notrufeinrichtung handelt.</p> <p>⁵ Das Signal «Radio-Verkehrsinformation» nennt den Sender mit nationalem Programm und die Frequenz, auf dem der Führer Radio-Verkehrsinformationen empfangen kann. Ausserhalb von Autobahnen und Autostrassen (Art. 89 Abs. 3) darf es nur aufgestellt werden, wo der Frequenzbereich wechselt.</p>	<p><i>Art. 62 Abs. 1–3 und 5</i></p> <p>¹ Die Signale «Campingplatz» (4.79), «Wohnwagenplatz» (4.80), «Notruf-Telefon» (4.81), «Erste Hilfe» (4.82), «Tankstelle» (4.84), «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» (4.84.1), «Hotel-Motel» (4.85), «Restaurant» (4.86), «Erfrischungen» (4.87), «Informationsstelle» (4.88), «Jugendherberge» (4.89), «Radio-Verkehrsinformation» (4.90), «Gottesdienst» (4.91) und «Feuerlöscher» (4.92) weisen auf die entsprechenden Dienstleistungen, Einrichtungen oder Gebäude hin.</p> <p>² Die Symbole der Signale «Campingplatz» und «Wohnwagenplatz» können gegebenenfalls im weissen Innenfeld einer Tafel aufgeführt werden. Sind Plätze ausschliesslich Wohnmotorwagen vorbehalten, kann anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwendet werden.</p> <p>³ Das Signal «Notruf-Telefon» kann bei unzureichenden Platzverhältnissen in Tunneln mit dem Signal «Feuerlöscher» kombiniert werden.</p> <p>⁵ Das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» kann zur Anzeige der Art des angebotenen alternativen Treibstoffs mit folgenden Abkürzungen ergänzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. «CNG» für Erdgas; b. «EV» für Ladestationen; c. «H₂» für Wasserstoff; d. «LPG» für Flüssiggas.
<p><i>Art. 66 Abs. 5 Bst. c</i></p> <p>⁵ Das Gebot zum Halten wird im Weiteren gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> c. durch das Personal bei Strassenbaustellen mit einer reflektierenden Kelle in Form und Ausgestaltung der Signale «Einfahrt verboten» (2.02) oder «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01) oder mit einer roten oder rot-weissen Flagge. Für Drehkellen bei Baustellen gilt Artikel 80 Absatz 4. 	<p><i>Art. 66 Abs. 5 Bst. c</i></p> <p>⁵ Das Gebot zum Halten wird im Weiteren gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> c. durch das Personal bei Strassenbaustellen mit einer reflektierenden Kelle in Form und Ausgestaltung der Signale «Einfahrt verboten» (2.02) oder «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01) oder mit einer roten oder rot-weissen Flagge. Für Drehkellen bei Baustellen gilt Artikel 80 Absatz 5.
<p>Art. 72 Grundsätze</p> <p>...</p> <p>³ Auf der Fahrbahn dürfen Richtungsangaben sowie die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufschriften angebracht werden. Das UVEK kann zusätzlich besondere Markierungen vorsehen, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen oder zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten.</p> <p>⁵ Das UVEK erlässt Weisungen über die Markierungen.</p>	<p><i>Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5</i></p> <p>^{1ter} Die Grösse der Markierungen richtet sich nach Anhang 1. In begründeten Einzelfällen, namentlich wo der Platz für die vorgesehenen Markierungsgrössen nicht ausreicht, darf von den gesetzlichen Grössen abgewichen werden.</p> <p>^{1quater} Markierungen müssen so ausgestaltet sein, dass die Verkehrsteilnehmenden in Fahrtrichtung sie trotz des flachen Sichtwinkels gut erkennen können. Namentlich sind quer zur Fahrtrichtung angebrachte Pfeillinien breiter auszugestalten sowie Symbole und Aufschriften in Fahrtrichtung zu überhöhen.</p> <p>³ Auf der Fahrbahn dürfen Richtungsangaben, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufschriften und das Symbol des Signals «Autobahn» (4.01) angebracht werden. Das UVEK kann zusätzlich besondere Markierungen vorsehen, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen oder zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>

<p>Art. 72a Taktil-visuelle Markierungen</p> <p>¹ Taktil-visuelle Markierungen können auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen (einschliesslich Fussgängerstreifen) verwendet werden, um die Sicherheit für blinde und sehbehinderte Personen zu erhöhen sowie deren Orientierung zu erleichtern.</p> <p>² Zulässig sind Leitlinien zur Führung, Sicherheitslinien zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs, Abzweigungsfelder bei möglichen Richtungsänderungen, Abschlussfelder am Ende einer Leitlinie sowie Aufmerksamkeitsfelder namentlich bei Gefahrenstellen.</p>	<p><i>Art. 72a Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Taktil-visuelle Markierungen werden angebracht, wo bauliche Elemente die Sicherheit und Orientierung blinder und sehbehinderter Personen nicht gewährleisten oder wo ein besonderes Bedürfnis zur Führung blinder und sehbehinderter Personen besteht. Sie können auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen, einschliesslich Fussgängerstreifen, verwendet werden.</p> <p>² Für die folgenden Zwecke werden nachstehende taktil-visuelle Markierungen verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Führung: «taktil-visuelle Leitlinien» (6.30); b. zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs: «taktil-visuelle Sicherheitslinien» (6.31); c. bei möglichen Richtungsänderungen: «taktil-visuelle Abzweigungsfelder» (6.32); d. am Ende einer Leitlinie: «taktil-visuelle Abschlussfelder» (6.33); e. bei Gefahrenstellen: «taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder» (6.34).
<p>...</p>	<p><i>Art. 72b</i> Unterflurleuchten</p> <p>Auf Autobahnen und Autostrassen können aktiv leuchtende Lichtpunkte (Unterflurleuchten) eingebaut werden. Sind die Unterflurleuchten in Betrieb, heben sie die Geltung der Führungs- und Sicherheitslinien auf.</p>
<p>Art. 73 Sicherheits-, Leit-, Doppel- und Vorwarnlinien</p> <p>¹ Sicherheitslinien (weiss, ununterbrochen; 6.01) kennzeichnen die Fahrbahnmitte oder Fahrstreifengrenzen. Sicherheitslinien werden auch verwendet, um Fahrbahn oder Fahrstreifen gegenüber Strassenbahngleisen abzugrenzen. Sie dürfen nicht länger sein, als es unter Berücksichtigung der Sichtweite und der üblicherweise gefahrenen Geschwindigkeit erforderlich ist.</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 73 Abs. 1 und 1^{bis}</i></p> <p>¹ Sicherheitslinien (weiss, ununterbrochen; 6.01) kennzeichnen die Fahrbahnmitte oder Fahrstreifengrenzen. Sie werden auch verwendet, um Fahrbahn oder Fahrstreifen gegenüber Strassenbahngleisen abzugrenzen.</p> <p>^{1bis} Sie dürfen nicht länger sein, als es unter Berücksichtigung der Sichtweite und der üblicherweise gefahrenen Geschwindigkeit erforderlich ist. Sie müssen jedoch stets die folgenden Mindestlängen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. innerorts: 20 m; b. ausserorts: 50 m.
<p>Art. 74 Fahrstreifen</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 74 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Die Fahrbahn darf nur dann mit Leit-, Rand- und Sicherheitslinien in markierte Fahrstreifen unterteilt werden, wenn das Kreuzen und Nebeneinanderfahren ohne Inanspruchnahme eines anliegenden Fahrstreifens gefahrlos möglich ist.</p>

<p>Art. 76 Rand- und Führungslinien ...</p>	<p><i>Art. 76 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}</i> Rand-, Abweis- und Führungslinien ^{1bis} Abweislينien (weiss, ununterbrochen; 6.16.4) führen an Verkehrsinseln sowie an Hindernissen auf der Fahrbahn oder am Fahrbahnrand vorbei.</p>
<p>Art. 79 Markierung von Parkplätzen ³ Beginn und Ende einer «Blauen Zone» können durch eine doppelte Querlinie in weiss-blauer Farbe markiert werden; die blaue Linie befindet sich auf der Innenseite der Zone.</p>	<p><i>Art. 79 Abs. 3</i> ³ Beginn und Ende einer Blauen Zone können mit der Markierung «doppelte Querlinie» (weiss-blau; 6.24) gekennzeichnet werden; die blaue Linie befindet sich auf der Innenseite der Zone.</p>
<p>Art. 80 Kennzeichnung der Baustellen ¹ Baustellen auf und unmittelbar neben der Fahrbahn werden mit dem Signal «Baustelle» (1.14) angekündigt, welches bei der Baustelle selbst wiederholt wird. ² Bei Baustellen ohne Hindernisse auf der Fahrbahn oder mit solchen von maximal 0,5 m Breite können zur Verbesserung der optischen Führung rot-weiss gestreifte Einrichtungen (wie Leitbalken, Fässer) oder Leitkegel in rot-weisser oder oranger Farbe verwendet werden. ³ Bei Baustellen mit mehr als 0,5 m breiten Hindernissen auf der Fahrbahn werden rot-weiss gestreifte Abschränkungen (wie Latten, Rohrelemente, Scherengitter oder andere feste Einrichtungen) verwendet. ... ⁴ Die zur Verkehrsregelung bei Engpässen verwendeten Drehkellen zeigen auf einer Seite als Haltegebot das Signal «Einfahrt verboten» (2.02), auf der andern Seite zur Freigabe des Verkehrs ein grünes, rundes Mittelfeld mit weissem Rand. ⁵ Das UVEK erlässt Weisungen über das Anbringen der Signale und Markierungen, der Abschränkungen und andern Einrichtungen, über ihre Ausgestaltung sowie über die Beleuchtung von Baustellen. ...</p>	<p><i>Art. 80</i> Kennzeichnung von Baustellen ¹ Baustellen auf und unmittelbar neben der Fahrbahn werden mit dem Signal «Baustelle» (1.14) angekündigt, welches bei der Baustelle selbst wiederholt wird. ² Bei Baustellen ohne Hindernisse auf der Fahrbahn oder mit solchen von maximal 0,5 m Breite können zur Verbesserung der optischen Führung die temporären Leiteinrichtungen «Leitbaken» (7.01) oder «Leitkegel» (7.02) verwendet werden. Leitbaken sind rot-weiss gestreift, Leitkegel sind rot-weisse oder orange. ³ Bei Baustellen mit mehr als 0,5 m breiten Hindernissen auf der Fahrbahn werden rot-weiss gestreifte Abschränkungen wie Latten, Rohrelemente, Scherengitter oder andere feste Einrichtungen verwendet. ⁴ Die temporäre Leiteinrichtung «Mobile Warntafel» (7.03) besteht aus einer rot-weissen Umrandung, dem Signal «Baustelle» (1.14) sowie weiteren, zur Verkehrsführung im Bereich der Baustellen benötigten Signalen. Zusätzlich dürfen gelbe oder weisse Abweispfeile (6.07) in lichttechnischer Ausführung verwendet werden. ⁵ Die temporäre Leiteinrichtung «Drehkelle» (7.04) wird zur Verkehrsregelung bei Engpässen verwendet. Sie zeigt auf einer Seite als Haltegebot das Signal «Einfahrt verboten» (2.02), auf der anderen Seite zur Freigabe des Verkehrs ein grünes, rundes Mittelfeld mit weissem Rand. ⁶ Baustellen im Bereich der Fahrbahn sind so einzurichten, dass sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen gewährleistet ist. Wenn die Lichtverhältnisse es erfordern, sind Baustellen ausreichend zu beleuchten. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik beizuziehen. ⁷ Die temporären Leiteinrichtungen bei Baustellen können auch bei anderen zeitweiligen Hindernissen im Bereich der Fahrbahn, etwa bei Unfällen, zur Verbesserung der Verkehrsführung verwendet werden.</p>

Art. 82 Leiteinrichtungen

¹ Leiteinrichtungen verdeutlichen den Verlauf der Strasse und kennzeichnen ständige Hindernisse, die weniger als 1 m vom Fahrbahnrand entfernt sind. Wo der Strassenverlauf leicht erkennbar ist, muss er auf Seitenflächen nicht gekennzeichnet werden.

² Leiteinrichtungen sind wie folgt ausgestaltet:

- a. Stirnflächen von Hindernissen (z. B. vorspringende Hausecken, Tunnelleingänge) tragen schwarz-weiße, schräg zur Fahrbahn geneigte Streifen;
- b. Seitenflächen (z.B. Randmauern, Trottoirränder, Tunnelwände) tragen schwarz-weiße, senkrechte Streifen oder ein senkrecht gestreiftes Längsband; Leitpfeile tragen weiße Pfeilspitzen auf schwarzem Grund;
- c. Pfosten, Masten, Bäume usw. tragen schwarz-weiße, waagrechte Streifen;
- d. Hindernisse über der Fahrbahn werden durch schwarz-weiße, senkrechte Streifen gekennzeichnet.

³ Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungsgetrenten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler.

⁴ Inselfosten tragen schwarz-weiße oder schwarz-gelbe waagrechte oder senkrechte Streifen.

...

⁵ Bei Fahrbahntrennungen auf Autobahnen und Autostrassen können Verkehrsteiler verwendet werden.

^{5bis} Auf fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Fahrzeugen können gelbe Abweispfeile in lichttechnischer Ausführung verwendet werden.

⁶ Das UVEK erlässt Weisungen über Art, Ausführung und Anordnung von Leiteinrichtungen.

Art. 82 Leiteinrichtungen

¹ Leiteinrichtungen verdeutlichen den Verlauf der Strasse und kennzeichnen ständige Hindernisse neben und über der Fahrbahn, die den sicheren Verkehrsablauf gefährden, namentlich bei schlechten Sichtverhältnissen. Wo der Strassenverlauf leicht erkennbar ist, muss er auf Seitenflächen nicht gekennzeichnet werden.

² Leitmarken sind wie folgt ausgestaltet:

- a. Stirnflächen von Hindernissen wie vorspringende Hausecken oder Tunnelleingänge tragen schwarz-weiße, schräg zur Fahrbahn geneigte Streifen;
- b. Seitenflächen wie Randmauern, Trottoirränder oder Tunnelwände tragen schwarz-weiße, senkrechte Streifen oder ein senkrecht gestreiftes Längsband;
- c. Hindernisse wie Pfosten, Masten, oder Bäume tragen schwarz-weiße, waagrechte Streifen;
- d. Hindernisse über der Fahrbahn werden durch schwarz-weiße, senkrechte Streifen gekennzeichnet.

³ Die dauerhaften Leiteinrichtungen «Leitpfosten rechts» (7.05) und «Leitpfosten links» (7.06) sind weisse Rundpfosten oder Dreieckpfosten. Rundpfosten haben einen waagrechten schwarzen Streifen, Dreieckpfosten einen zur Fahrbahn geneigten schwarzen Streifen. Leitpfosten werden entlang der Fahrbahn angebracht. Auf Autobahnen und Autostrassen werden ausschliesslich Dreieckpfosten verwendet.

⁴ Der Leitpfosten rechts trägt einen weissen rechteckigen senkrecht angebrachten Rückstrahler, der Leitpfosten links zwei weisse runde übereinander angeordnete Rückstrahler. Auf richtungsgetrenten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen senkrechten Rückstrahler.

⁵ Die dauerhafte Leiteinrichtung «Leitpfeil» (7.07) besteht aus weissen Pfeilspitzen auf schwarzem Grund. Er wird angebracht, wenn der Strassenverlauf mit Leitpfosten nicht ausreichend gekennzeichnet werden kann. Mehrteilige Leitpfeile werden insbesondere im Bereich von Verzweigungen, einfache und abgestufte Leitpfeile im Bereich von Kurven verwendet.

⁶ Die dauerhafte Leiteinrichtung «Inselfosten» (7.08) trägt schwarz-weiße oder schwarz-gelbe waagrechte oder senkrechte Streifen. Sie wird in der Regel auf Haupt- und Nebenstrassen zur Kennzeichnung von Verkehrsteilern und Fussgängerschutzinseln verwendet.

⁷ Die dauerhafte Leiteinrichtung «Verkehrsteiler» (7.09) kann bei Fahrbahntrennungen auf Autobahnen und Autostrassen verwendet werden.

⁸ Auf fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Fahrzeugen können gelbe Abweispfeile in lichttechnischer Ausführung verwendet werden.

<p>Art. 86 Wegweisung im Bereich von Anschlüssen</p> <p>⁵ Der «Wegweiser bei Anschlüssen» nennt den Namen des Anschlusses sowie höchstens zwei weitere wichtige Ortschaften, die über den Anschluss erreicht werden können. Eine Ortschaft wird in der Regel nur bei demjenigen Anschluss angegeben, der ihr am nächsten liegt.</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 86 Abs. 5, 8 und 9</i></p> <p>⁵ Der «Wegweiser bei Anschlüssen» nennt den Namen des Anschlusses sowie als weitere Fahrziele höchstens zwei wichtige Ortschaften oder bedeutsame Regionen, die über den Anschluss erreicht werden können. Eine Ortschaft oder Region wird in der Regel nur bei demjenigen Anschluss angegeben, der ihr am nächsten liegt.</p> <p>⁸ Das UVEK legt im Einvernehmen mit den Kantonen die Namen der Anschlüsse auf den nationalen Autobahnen und Autostrassen fest. Es kann die über den jeweiligen Anschluss erreichbaren weiteren Fahrziele festlegen. Ferner kann das UVEK im Einvernehmen mit den Kantonen die Namen der Anschlüsse auf den kantonalen Autobahnen und Autostrassen sowie die über den jeweiligen Anschluss erreichbaren weiteren Fahrziele festlegen. Das UVEK kann die Festlegung beziehungsweise die Festlegungsbezugnis dem ASTRA übertragen.</p> <p>⁹ Mehrsprachige Orte, in denen die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner umfasst, können auf den Tafeln der Wegweisung im Bereich von Anschlüssen zweisprachig aufgeführt werden. Bei nationalen Autobahnen und Autostrassen erfolgt die zweisprachige Bezeichnung auf Gesuch des betroffenen Kantons oder der betroffenen Gemeinde. Die Abweisung des Gesuchs erfolgt in Form einer anfechtbaren Verfügung. Das UVEK regelt die Einzelheiten des Verfahrens. Es kann das Verfahren dem ASTRA übertragen.</p>
<p>Art. 87 Wegweisung im Bereich von Verzweigungen</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 87 Abs. 6</i></p> <p>⁶ Für die Festlegung der Namen von Verzweigungen gilt Artikel 86 Absätze 8 und 9 sinngemäss.</p>
<p>Art. 89 Verschiedene Hinweise</p> <p>¹ Auf Autobahnen und Autostrassen werden Parkplätze, Tankstellen und andere Nebenanlagen (z. B. Restaurants, Informationsstellen) mit den entsprechenden Signalen nur angezeigt, wenn die Einrichtung oder der Betrieb von der Autobahn oder Autostrasse her erreicht werden kann. Gegebenenfalls wird an folgenden Stellen je ein Signal angebracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 2000–1000 m vor Beginn des Verzögerungstreifens (Art. 90 Abs. 2) mit Angabe der Entfernung; b. 500 m vor Beginn des Verzögerungstreifens mit Angabe der Entfernung; c. bei Beginn des Verzögerungstreifens; d. im Scheitel der Zufahrt zu Nebenanlagen. <p>...</p>	<p><i>Art. 89</i> Raststätten und Rastplätze</p> <p>¹ Auf Autobahnen und Autostrassen werden Parkplätze, Tankstellen, Ladestationen und andere Nebenanlagen wie Restaurants oder Informationsstellen mit den entsprechenden Signalen und Symbolen nur angezeigt, wenn die Einrichtung oder der Betrieb von der Autobahn oder Autostrasse her erreicht werden kann. An folgenden Stellen wird je ein Signal angebracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 2000–1000 m vor Beginn des Verzögerungstreifens (Art. 90 Abs. 2): mit Angabe der Entfernung; b. 500 m vor Beginn des Verzögerungstreifens: mit Angabe der Entfernung; c. bei Beginn des Verzögerungstreifens: mit in Richtung Verzögerungstreifen geneigtem Pfeil; d. im Scheitel der Zufahrt zu Nebenanlagen: mit in Richtung Nebenanlage geneigtem Pfeil. <p>² Auf dem Signal «Raststätte» (4.74) können zusätzlich zum Namen der Raststätte die Symbole der Signale «Tankstelle» (4.84), «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» (4.84.1), «Hotel-Motel» (4.85), «Restaurant» (4.86), «Erfrischungen» (4.87) und «Informationsstellen» (4.88) sowie das Symbol «Ladestation» (5.42) und gegebenenfalls weitere Informationen zu den Parkierungsangeboten angebracht werden.</p>

<p>⁷ Zur Ankündigung der übernächsten Tankstelle kann unter den nach Absatz 1 Buchstaben a und b angebrachten Hinweistafeln die Zusatztafel «Übernächste Tankstelle» (5.17) verwendet werden.</p>	<p>³ Rastplätze werden mit dem Signal «Parkieren gestattet» (4.17) angezeigt. Auf dem Signal können zusätzlich zum Namen das Symbol «Ladestation» (5.42) sowie weitere Informationen zu den Parkierungsangeboten angebracht werden.</p> <p>⁴ Zur Ankündigung der übernächsten Tankstelle kann unter den nach Absatz 1 Buchstaben a und b angebrachten Hinweistafeln die Zusatztafel «Übernächste Tankstelle» (5.17) verwendet werden.</p>
<p>Art. 89 Verschiedene Hinweise</p> <p>² Das Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77) wird in entsprechender Ausgestaltung aufgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wo die Anzahl der Fahrstreifen zu- oder abnimmt; b. wo der Verkehr über den Mittelstreifen auf die Gegenfahrbahn geleitet wird; c. nötigenfalls um die Anzahl der Fahrstreifen zu bestätigen. <p>³ Das Signal «Radio-Verkehrsinformation» (4.90) wird auf Autobahnen und Autostrassen nur aufgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wo der Frequenzbereich wechselt; b. nach wichtigen Einfahrten und vor längeren Tunneln; c. im Bereich der Landesgrenze. <p>⁴ Zur Anzeige der nächstgelegenen Notrufsäule wird an oder über den Leiteinrichtungen die Tafel «Hinweis auf Notrufsäulen» (4.70) in Abständen von 50 m angebracht.</p> <p>⁵ Zur Ankündigung von Polizeistützpunkten wird 700–800 m vor der Zufahrt oder der entsprechenden Ausfahrt die Tafel «Hinweis auf Polizeistützpunkt» (4.71) mit Distanzangabe angebracht. Der Hinweis «Polizei» kann auf den der Wegweisung dienenden Tafeln unter den übrigen Aufschriften in schwarzer Schrift auf weissem Feld wiederholt werden.</p> <p>⁶ Auf Autobahnen und Autostrassen können Kilometertafeln (4.72) und Hektometertafeln (4.73) angebracht werden.</p> <p>⁸ Das ASTRA legt in Weisungen fest, welche zusätzlichen Anzeigen (z. B. Spital, Stadtzentrum, Station für den Autoverlad auf Bahn oder Fähre) unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form angebracht werden können.</p> <p>⁹ Auf Autobahnen und Autostrassen ist das Anbringen von Tafeln mit Informationen über das Verkehrsgeschehen, die grossräumige Verkehrslenkung und den Strassenzustand gestattet, sofern dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes geboten ist.</p>	<p><i>Art. 89a</i> Verschiedene Hinweise</p> <p>¹ Das Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77) wird in entsprechender Ausgestaltung aufgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wo die Anzahl der Fahrstreifen zu- oder abnimmt; b. wo der Verkehr über den Mittelstreifen auf die Gegenfahrbahn geleitet wird; c. falls dies nötig ist: um die Anzahl der Fahrstreifen zu bestätigen. <p>² Das Signal «Radio-Verkehrsinformation» (4.90) wird ausschliesslich auf Autobahnen und Autostrassen vor längeren Tunneln aufgestellt. Es weist darauf hin, dass über das Radio spezifische Informationen zu Ereignissen im Tunnel sowie allenfalls Verhaltensanweisungen empfangen werden können.</p> <p>³ Zur Anzeige der nächstgelegenen Notrufsäule wird an oder über den Leiteinrichtungen die Tafel «Hinweis auf Notrufsäulen» (4.70) in Abständen von 50 m angebracht.</p> <p>⁴ Zur Ankündigung von Polizeistützpunkten wird 700–800 m vor der Zufahrt oder der entsprechenden Ausfahrt die Tafel «Hinweis auf Polizeistützpunkt» (4.71) mit Distanzangabe angebracht. Der Hinweis «Polizei» kann auf den der Wegweisung dienenden Tafeln unter den übrigen Aufschriften in schwarzer Schrift auf weissem Feld wiederholt werden.</p> <p>⁵ Auf Autobahnen und Autostrassen sowie ausserorts auf Nationalstrassen dritter Klasse können die Signale «Kilometertafel» (4.72) und «Hektometertafel» (4.73) angebracht werden.</p> <p>⁶ Das UVEK legt fest, welche zusätzlichen Anzeigen wie «Spital», «Stadtzentrum» oder «Station für den Autoverlad auf Bahn oder Fähre» unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form angebracht werden können. Es kann die Festlegung einzelner zulässiger Anzeigen dem ASTRA übertragen.</p> <p>⁷ Auf Autobahnen und Autostrassen ist das Anbringen von Tafeln mit Informationen über das Verkehrsgeschehen, die grossräumige Verkehrslenkung und den Strassenzustand gestattet, sofern dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes geboten ist.</p>

<p>...</p>	<p><i>Art. 89b</i> Touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen</p> <p>¹ Die «touristische Ankündigungstafel» (4.74.1) weist auf höchstens drei touristisch bedeutsame Ziele oder Regionen hin, die über die nächste Ausfahrt erreicht werden können.</p> <p>² Die «touristische Willkommenstafel» (4.74.2) zeigt den Beginn einer touristisch bedeutsamen Region an. Sie kann mit einem Willkommensgruss in höchstens drei Sprachen ergänzt werden. Auf das Ende der signalisierten Region darf nicht hingewiesen werden.</p> <p>³ Auf touristischen Ankündigungs- und Willkommenstafeln dürfen nur Text- oder Bildelemente verwendet werden, die einen genügenden Bezug zu den signalisierten touristisch bedeutsamen Zielen oder Regionen aufweisen. Nicht zulässig sind Informationen wie Distanzangaben, Internetadressen oder Telefonnummern. Mindestens ein Drittel der Tafelfläche ist in einem einheitlichen Braunton zu halten.</p> <p>⁴ Zur Kennzeichnung der nationalen Route «Grand Tour of Switzerland» auf Autobahnen und Autostrassen können verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein rotes Signet mit dem Schriftzug «Grand Tour» in einem weissen rechteckigen Feld auf braunem Grund unterhalb von touristischen Ankündigungstafeln; b. ein rotes Signet mit dem Schriftzug «Grand Tour» in einem weissen rechteckigen Feld und einem weissen Abweispfeil auf braunem Grund bei Ausfahrten ohne touristische Ankündigungstafeln.
<p>Art. 90 Markierungen</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 90 Abs. 5 und 6</i></p> <p>⁵ Bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen werden die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen verwendet.</p> <p>⁶ Die Markierung «Notfallspur» (6.35) weist auf eine Kieswanne hin, worin Fahrzeuge beim Versagen der Bremsen zum Stillstand gebracht werden können.</p>
<p>Art. 101 Grundsätze</p> <p>¹ In dieser Verordnung nicht vorgesehene Signale und Markierungen sind unzulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach den Artikeln 54 Absatz 9 und 115.</p>	<p><i>Art. 101 Abs. 1</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 102 Ausgestaltung der Signale</p> <p>² Auf Autobahnen steht das Grossformat, auf Autostrassen und ähnlich ausgebauten Strassen das Gross- oder Zwischenformat, auf Haupt- und Nebenstrassen das Normalformat. Auf Feldwegen, Ausfahrten und dergleichen sowie innerorts kann das Kleinformat verwendet werden. Auf Verkehrsflächen, die den Fussgängern oder Radfahrern vorbehalten sind, können in besonderen Fällen die Gefahrensignale sowie die dreieckigen Vortrittssignale in einem um einen Drittel reduzierten Kleinformat verwendet werden.</p>	<p><i>Art. 102 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>² Auf Autobahnen, Autostrassen und ähnlich ausgebauten Strassen steht das Gross- oder Zwischenformat, auf Haupt- und Nebenstrassen das Normalformat. Auf Feldwegen, Ausfahrten und dergleichen sowie innerorts kann das Kleinformat verwendet werden. Auf Verkehrsflächen, die den Fussgängern oder Radfahrern vorbehalten sind, können in besonderen Fällen die Gefahrensignale sowie die dreieckigen Vortrittssignale in einem um einen Drittel reduzierten Kleinformat verwendet werden.</p> <p>⁴ Die Signale müssen retroreflektieren oder nachts beleuchtet sein. Betriebswegweiser, Hotelwegweiser und die Signale der touristischen Signalisation dürfen schwach retro-</p>

<p>⁴ Die Signale müssen retro-reflektieren oder nachts beleuchtet sein, ausgenommen die Wegweiser nach Artikel 54a.</p> <p>⁵ Für Aufschriften auf Signalen wird die Schriftart «ASTRA Frutiger» verwendet. Davon ausgenommen sind Zahlen sowie Betriebswegweiser, die touristische Signalisation und Hotelwegweiser.</p>	<p>reflektieren, nachts jedoch nicht beleuchtet sein. Die Signale der Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte dürfen retroreflektieren, nachts jedoch nicht beleuchtet sein. Die Signale der Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen dürfen weder retro-reflektieren noch nachts beleuchtet sein.</p> <p>⁵ Für Aufschriften auf Signalen wird die Schriftart «ASTRA Frutiger» verwendet. Davon ausgenommen sind Zahlen und die touristische Signalisation.</p>
<p>Art. 103 Standort der Signale</p> <p>⁵ Zur Warnung vor besonderen Gefahren darf das Signal «Andere Gefahren» (1.30) auch auf Wechselanzeigetafeln von fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Unterhaltsfahrzeugen oder Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten angezeigt werden.</p>	<p><i>Art. 103 Abs. 5</i></p> <p>⁵ Zur Warnung vor besonderen Gefahren darf das Signal «Andere Gefahren» (1.30) auch auf Wechselanzeigetafeln von Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen oder von Ausnahmetransporten angezeigt werden. Um auf Unterhalts- oder Bauarbeiten aufmerksam zu machen, darf auf fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Unterhaltsfahrzeugen das Signal «Baustelle» (1.14) angezeigt werden. Ferner dürfen auf Wechselanzeigetafeln von Begleit- und Unterhaltsfahrzeugen die Signale «Hindernis rechts umfahren» (2.34), «Hindernis links umfahren» (2.35), «Überholen verboten» (2.44) und «Überholen für Lastwagen verboten» (2.45) angezeigt werden.</p>
<p>...</p>	<p><i>Art. 103a</i> Weitergehende Anforderungen an die Signalisation</p> <p>¹ Wo das Strassenverkehrsrecht keine Vorschriften enthält, müssen Signale, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, ausgestaltet und angebracht sowie instandgehalten und kontrolliert werden.</p> <p>² Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), des Europäischen Komitees für Normung und der Internationalen Organisation für Normung.⁵</p> <p>³ Die Vorschriften der Gesetzgebung über Bauprodukte bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 104 Zuständigkeit</p> <p>...</p>	<p><i>Art. 104 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Die kantonale Polizeibehörde kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Personal von Begleitfahrzeugen ermächtigen, auf Wechselanzeigetafeln die Signale «Hindernis rechts umfahren» (2.34), «Hindernis links umfahren» (2.35), «Überholen verboten» (2.44) und «Überholen für Lastwagen verboten» (2.45) anzuzeigen.</p>

⁵ Die Liste der Titel der Normen sowie deren Texte können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch.

<p>Art. 105 Aufsicht</p> <p>² Die Behörde lässt unnötige Signale entfernen, beschädigte ersetzen und sorgt für rechtzeitiges Erneuern der Markierungen. Signale, die ohne Bewilligung angebracht wurden, werden auf Kosten des Pflichtigen entfernt.</p>	<p><i>Art. 105 Abs. 2</i></p> <p>² Die Behörde lässt unnötige Signale und Leiteinrichtungen entfernen sowie nicht mehr erkennbare oder beschädigte Signale und Leiteinrichtungen ersetzen. Sie sorgt für das rechtzeitige Erneuern der Markierungen. Signale, die ohne Bewilligung angebracht worden sind, werden auf Kosten des Pflichtigen entfernt.</p>
<p>Art. 115 Anwendung der Verordnung, Ausnahmen</p> <p>¹ Das UVEK kann Weisungen für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung von Signalen, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen erlassen sowie diese und technische Normen als rechtsverbindlich erklären.</p> <p>...</p> <p>² Das ASTRA kann für die Anwendung dieser Verordnung Weisungen erlassen. In besonderen Fällen kann es Abweichungen von einzelnen Bestimmungen gestatten und veränderte Symbole sowie versuchsweise neue Symbole, Signale und Markierungen bewilligen, ebenso Tafeln für Flussnamen, Wanderwege und dergleichen.</p> <p>³ Das ASTRA kann Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen zur Signalisation von Flussnamen, Wanderwegen, Zeltplätzen, Telefonstationen und dergleichen ermächtigen. Die Signale dürfen nur nach den Weisungen der Behörde aufgestellt werden.</p>	<p><i>Art. 115</i> Anwendung der Verordnung, Nachführung von Anhängen, Ausnahmen</p> <p>¹ Das UVEK kann Weisungen für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung sowie die Instandhaltung und Kontrolle von Signalen, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen erlassen.</p> <p>^{1bis} Das UVEK kann Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 dieser Verordnung ändern.</p> <p>² <i>Betrifft nur den italienischen Text.</i></p> <p>³ Das ASTRA kann Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen zur Signalisation von Flussnamen, Wanderwegen, Campingplätzen, Telefonstationen und dergleichen ermächtigen. Die Signale dürfen nur nach den Weisungen der Behörde aufgestellt werden.</p>
<p>Art. 115a Befristet anwendbare Normen</p> <p>Folgende Normen sind bis zum 31. Dezember 2024 anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Anzeige der Fahrstreifen: Schweizer Norm (SN) 640 814b in der Fassung vom Mai 1998; b. Signalisation der Autobahnen und Autostrassen, Wegweiser, Darstellung: SN 640 820a in der Fassung vom Juni 2004; c. Nummerntafeln für Europastrassen sowie für Autobahnen und Autostrassen: SN 640 821a in der Fassung vom März 2003; d. Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen: SN 640 827c in der Fassung vom Juni 1995; e. Hotelwegweiser: SN 640 828 in der Fassung vom November 1979; f. Signalisation Langsamverkehr: SN 640 829a in der Fassung vom Dezember 2005; ausgenommen Ziff. 10; g. Markierungen; Ausgestaltung und Anwendungsbereiche: SN 640 850a in der Fassung vom November 2004; h. Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger: SN 640 852 in der Fassung vom Mai 2005; i. Unterflurleuchten: SN 640 853 in der Fassung vom Dezember 2006; ausgenommen Kapitel D «Wartung und Betrieb». 	<p><i>Art. 115a</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

...	<p><i>Art. 117e</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p>Signale, Markierungen und Leiteinrichtungen, die dieser Änderung nicht entsprechen, sind spätestens zum Zeitpunkt, in welchem sie erneuert werden müssen, zu entfernen oder mit einem rechtmässigen Signal, einer rechtmässigen Markierung beziehungsweise einer rechtmässigen Leiteinrichtung zu ersetzen.</p>
-----	--

	Anhang I (Art. 102 Abs. 1)		Anhang I (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} sowie 102 Abs. 1)
Grösse der Signale und Markierungen		Grösse der Signale, Markierungen und Leiteinrichtungen	
<p>Die in diesem Anhang erwähnten Schweizer Normen (SN) können gegen Bezahlung bezogen werden beim Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), Sihlquai 255, 8005 Zürich, www.vss.ch. Die in diesem Anhang erwähnten Richtlinien des ASTRA können unentgeltlich auf der Homepage des ASTRA, www.astra.admin.ch, bezogen werden.</p>			
	Gross-format Zwischenformat Normalformat Kleinformat		Gross-format Zwischenformat Normalformat Kleinformat
II. Vorschriftssignale		II. Vorschriftssignale	
5. Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen (2.65)	Für Masse und Ausgestaltung gilt die SN 640 802 (Fassung vom November 1999).	5. Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen (2.65)	Die Signalbilder sind quadratisch und weisen im Freien Seitenlängen von 40–60 cm und in Tunneln von mindestens 30 cm auf.
IV. Hinweissignale		IV. Hinweissignale	
<i>A. Verhaltens- und Informationshinweise</i>		<i>A. Verhaltens- und Informationshinweise</i>	
3. Besondere Fälle		3. Besondere Fälle	
c. Signale «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77) und «Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen» (4.77.1)	Für Masse und Ausgestaltung gilt die SN 640 814b (Fassung vom Mai 1998).	c. Signale «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77), «Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen» (4.77.1), «Freigabe des Pannestreifens» (4.77.2) und «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» (4.77.3)	Masse und Ausgestaltung richten sich nach der Anzahl Fahrstreifen.
e. Signal «Notfallspur» (4.24)	Breite, Höhe und Ausgestaltung wird im Einzelfall durch die UVEK festgelegt.	e. Signal «Notfallspur» (4.24)	Breite, Höhe und Ausgestaltung wird im Einzelfall durch das ASTRA festgelegt.
g. Signale «Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang» (4.94) und «Notausgang» (4.95)	Für Masse und Ausgestaltung ist die Richtlinie des ASTRA 13010 (Ausgabe 2011) zu berücksichtigen	g. Signal «Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang» (4.94)	
		– Breite	120 cm
		– Höhe	60 cm
		h. Signal «Notausgang» (4.95)	
		– Breite	–
		– Höhe	–
			50 cm 35 cm
			70 cm 50 cm
<i>B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen</i>		<i>B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen</i>	
5. Besondere Fälle		3. Vorwegweiser (4.36–4.40, 4.51.4, 4.53, 4.54)	Die längere Seite soll im Normalformat 160 cm, im Kleinformat 120 cm nicht übersteigen; die kürzere Seite misst in der Regel $\frac{3}{4}$ der längeren. Die Schrifthöhe soll beim Normalformat 21 cm, beim Kleinformat 14 cm betragen.
b. Wegweiser für Fahrräder, Mountainbikes und fahrzeugähnliche Geräte (4.50.1, 4.50.3–4.50.6, 4.51.1–4.51.4)	Für Masse und Ausgestaltung gelten die Weisungen des UVEK.		
c. ...			
d. Verkehrsführung (4.52)	Für Masse und Ausgestaltung gelten die Weisungen des UVEK.		
e. Wegweiser für Umleitungen ohne Zielangabe (4.34.1)			
– Länge	130 cm	–	130 cm 100 cm
– Höhe	45 cm	–	35 cm 25 cm
f. Tafel «Abzweigende Strasse mit Gefahrenstelle oder Verkehrsbeschränkung» (4.55)			

	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei- dreizeilige Schrift <ul style="list-style-type: none"> - Länge 130, 160 oder 190 cm - Höhe 55 cm - Touristische Symboltafel (4.52.8) <ul style="list-style-type: none"> - Breite Je nach Anzahl Angaben 100, 150 oder 200 cm - Höhe 150 cm - Touristische Hinweistafel (4.52.9) <ul style="list-style-type: none"> - Höhe 110 cm 			
	<p>f. Wegweiser für Umleitungen ohne Zielangabe (4.34.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge 130 cm – 130 cm 100 cm - Höhe 45 cm – 35 cm 25 cm 			
	<p>g. Tafel «Abzweigende Strasse mit Gefahrenstelle oder Verkehrsbeschränkung» (4.55)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge – – 120 cm 80 cm - Höhe – – 90 cm 60 cm 			
	<p>6. Nummerntafeln</p> <p>b. Nummerntafeln für Europastrassen (4.56) sowie für Autobahnen und Autostrassen (4.58) – Für die Bestimmung des Formats ist die Schriftgrösse der Zielbezeichnung massgebend.</p> <p>c. Nummerntafeln für Anschlüsse (4.59) sowie für Verzweigungen (4.59.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite 140 cm - Höhe 70 cm 			
	<p><i>C. Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen</i></p> <p>2. Besondere Fälle</p> <p>c. Kilometertafel (4.72)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seitenlänge 50 cm 50 cm – – <p>d. Hektometertafel (4.73)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite <ul style="list-style-type: none"> - mit zwei oder drei Ziffern 40 cm – – – - mit vier Ziffern 50 cm – – – - Höhe 20 cm – – – <p>e. Signale «Touristische Ankündigungstafel» (4.74.2) und «Touristische Willkommensstafel» (4.74.3)⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite mind. 275 cm und max. 450 cm – – - Höhe mind. 215 cm und max. 350 cm – – 			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Autobahnen und Autostrassen</th> <th>Übrige Strassen und Wege</th> </tr> </thead> </table>		Autobahnen und Autostrassen	Übrige Strassen und Wege
	Autobahnen und Autostrassen	Übrige Strassen und Wege		
	<p>VI. Markierungen</p> <p><i>A. Längsmarkierungen</i></p> <p>1. Sicherheitslinie (weiss, ununterbrochen; 6.01)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite 0,20 m - Länge mind. 50 m <p style="text-align: right;">0,15 m innerorts: mind. 20 m ausserorts: mind. 50 m</p> <p>2. Doppelte Sicherheitslinie (weiss, ununterbrochen; 6.02)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite 0,20 m - Länge mind. 50 m <p style="text-align: right;">0,15 m innerorts: mind. 20 m</p>			

⁶ Das Verhältnis von 9:7 zwischen Breite und Höhe ist in jedem Fall einzuhalten.

			ausserorts: mind. 50 m
	– Zwischenraum	0,10–0,15 m	0,10–0,15 m
	3. Leitlinie (weiss, unterbrochen; 6.03)		
	a. Allgemein		
	– Breite	0,20 m	0,15 m
	– Länge	6 m	3 m
	– Abstand	12 m	3 m / 6 m
	b. in Einspurbereichen		
	– Breite		0,15 m
	– Länge		2 m
	– Abstand		4 m
	c. als kurzer Unterbruch von 6.01 und 6.12		
	– Breite		0,15 m
	– Länge		1 m
	– Abstand		1 m
	d. über Verzweigungen		
	– Breite		0,15 m
	– Länge		1 m
	– Abstand		2 m
	4. Doppellinie (weiss/gelb, Sicherheitslinie neben Leitlinie; 6.04)		
	a. Allgemein ⁷		
	– Breite		0,15 m
	– Länge Leitlinie		3 m
	– Abstand Leitlinien		3 m / 6 m
	– Zwischenraum		0,10–0,15 m
	b. kurze Überquerung (weiss/gelb)		
	– Breite		0,15 m
	– Länge Leitlinie		1 m
	– Abstand Leitlinien		1 m
	– Zwischenraum		0,10–0,15 m
	c. bei Beschleunigungsstreifen		
	– Breite	0,20 m / 0,25 m	
	– Länge Leitlinie	6 m	
	– Abstand Leitlinien	12 m	
	– Zwischenraum	0,10–0,15 m	
	d. bei Verzögerungsstreifen		
	– Breite	0,20 m / 0,25 m	
	– Länge Leitlinie	3 m	
	– Abstand Leitlinien	3 m	
	– Zwischenraum	0,10–0,15 m	
	5. Vorwarnlinie (weiss, unterbrochen; 6.05)		
	– Breite	0,15 m / 0,20 m	0,15 m
	– Länge	6 m	4 m
	– Abstand	3 m	2 m
	– Gesamtlänge	mind. 100 m	innerorts: mind. 25 m ausserorts: mind. 50 m
	6. Linie für Bus-Streifen (gelb, unterbrochen/ununterbrochen; 6.08)		
	a. Allgemein		
	– Breite		0,20 m
	– Länge		4 m
	– Abstand		2 m
	b. bei Beginn und über Verzweigungen		
	– Breite		0,15 m
	– Länge		1 m oder 0,50 m
	– Abstand		1 m oder 0,50 m
	7. Linie für Radstreifen (gelb, unterbrochen/ununterbrochen; 6.09)		
	a. Allgemein		

⁷Die Grössen für Haupt- und Nebenstrassen gelten auch für Autostrassen.

	– Breite		0,15 m
	– Länge		3 m
	– Abstand		3 m
	b. über Verzweigungen		
	– Breite		0,15 m
	– Länge		1 m
	– Abstand		1 m
8.	Längslinie bei Warte- und Haltelinie (weiss, ununterbrochen; 6.12)		
	– Breite		0,15 m
	– Länge		höchst. 15 m
9.	Randlinie und Abweislinie (weiss, ununterbrochen; 6.15 und 6.16.4)		
	– Breite	0,20 m / 0,25 m	0,15 m
10.	Führungslinie (weiss, unterbrochen; 6.16; 6.16.1, 6.16.2 und 6.16.3)		
	– Breite	0,20 m / 0,25 m	0,15 m
	– Länge	3 m	0,50 m oder 1 m
	– Abstand	3 m	0,50 m oder 1 m
11.	Längsstreifen für Fussgänger (gelb, ununterbrochen; 6.19)		
	– Breite der Linie und der Schrägbalken		0,15 m
	– Breite des Streifens		mind. 1,20 m
	– Abstand zwischen den Schrägbalken		2,50–5 m
	– Neigung der Schrägbalken		45°
12.	Aufstellbereich für Radfahrer		
	– Länge		mind. 4 m
	<i>B. Quermarkierungen</i>		
1.	Haltelinie (ununterbrochen; 6.10)		
a.	Allgemein		
	– Breite		0,50 m oder 1 m
b.	auf Radstreifen und Radwegen		
	– Breite		0,30 m oder 0,50 m
2.	Wartelinie (Reihe von Dreiecken quer zur Fahrbahn; 6.13)		
a.	Allgemein (weiss)		
	– Länge der Dreiecksbasis		0,50 m
	– Dreieckshöhe		0,60 m
	– Abstand zwischen den Dreiecken		0,25 m
b.	auf Radstreifen und Radwegen (gelb)		
	– Länge der Dreiecksbasis		0,25 m
	– Dreieckshöhe		0,30 m
	– Abstand zwischen den Dreiecken		0,125 m
c.	Vorankündigung der Wartelinie (weiss; 6.14)		
	– Länge der Dreiecksbasis		1,20 m
	– Dreieckshöhe		3,60 m
3.	Fussgängerstreifen (Reihe gelber Balken parallel zum Fahrbahnrand; 6.17)		
	– Breite der Balken		0,50 m
	– Länge der Balken		3 m oder 4 m
	– Abstand zwischen den Balken		0,50 m
	– Abstand zum Fahrbahnrand		0,50 m
5.	Doppelte Querlinie (weiss-blau, ununterbrochen; 6.24)		
	– Breite je Linie		0,25 m oder 0,50 m
	– Abstand zwischen Linien		höchst. 0,05 m
6.	Notfallspur (rot-weiss; 6.35)		
	– Seitenlänge je Quadrat	1 m	1 m
	– Gesamtlänge	mind. 50 m	
	<i>C. Sperrflächen (weiss schraffiert und umrandet; 6.20)</i>		

	1. Allgemein		
	– Breite der Umrandungslinie		entsprechend der anschliessenden Sicherheits- oder Randlinie
	– Breite der Schräg- oder Winkelbalken	1 m	0,50 m
	– Abstand zwischen den Schräg- oder Winkelbalken	2 m	1 m
	2. Führungslinien zur Unterbrechung von Sperrflächen		
	– Breite		entsprechend der Linienbreite der Sperrfläche
	– Länge		1 m
	– Abstand		1 m
	<i>D. Markierungen für den ruhenden Verkehr</i>		
	1. Parkfeld (weiss, blau, gelb)		
	– Linienbreite		0,12 m oder 0,15 m
	2. Parkverbotslinie (gelb, durchbrochen durch Kreuze)		
	– Breite		0,15 m
	– Länge		3-10 m
	– Abstand zum Fahrbahnrand		0,50-1 m
	– Breite des Kreuzes		1 m
	– Höhe des Kreuzes		ca. 0,80 m
	– Abstand zwischen Linie und Kreuz		0,50-1 m
	3. Parkverbotsfeld (gelb mit Diagonalkreuz; 6.23)		
	– Linienbreite		0,12 m oder 0,15 m
	– Schrifthöhe von Aufschriften		1,20 m
	4. Halteverbotslinie		
	a. Allgemein (gelb; ununterbrochen; 6.25)		
	– Breite		0,15 m
	– Länge der Enden der Halteverbotslinie		0,80 m
	– Abstand zum Fahrbahnrand		0,50-1 m
	b. vor Fussgängerstreifen (gelb; ununterbrochen; 6.18)		
	– Breite		0,15 m
	– Länge		mind. 10 m
	– Abstand vom Fahrbahnrand		0,50-1 m
	5. Zickzacklinie (gelb; 6.21)		
	– Breite		0,15 m
	– Breite der eingeschlossenen Fläche		2,50 m oder 2 m
	<i>E. Pfeile</i>		
	1. Einspurpfeile und Richtungspfeile (weiss/gelb; 6.06)		
	a. Allgemein		
	– Gesamtlänge	8 m	6 m
	b. auf Radstreifen und Radwegen		
	– Gesamtlänge		1 m
	2. Abweispfeile		
	– Breite	2 m	2 m
	– Länge	5 m	5 m
	<i>F. Symbole</i>		
	1. Symbol des Signals «Autobahn» (4.01)		
	– Breite		1,15 m
	– Höhe		2 m
	2. Symbol «Fahrrad» (5.31)		
	a. Allgemein		
	– Breite		1 m
	– Höhe		1 m
	b. auf der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen		

	- Breite			2 m
	- Höhe			2 m
3.	Symbol «Motorrad» (5.29)			
	- Breite			1,50 m
	- Höhe			0,80 m
4.	Symbol «Fussgänger» (5.34)			
	- Breite			0,50 m
	- Höhe			1 m
5.	Symbol «Gehbehinderte» (5.14)			
	- Breite			0,90 m
	- Höhe			1 m
6.	Symbol «Ladestation» (5.42)			
	- Breite			1,70 m
	- Höhe			0,70 m
7.	Symbol «Mitfahrgemeinschaft» (5.43)			
	- Breite			1,80 m
	- Höhe			2 m
	<i>G. Aufschriften</i>			
1.	«STOP» (weiss; 6.11)			
	- Schrifthöhe			1,20 m / 2 m
2.	«BUS» (gelb; 6.08)			
	- Schrifthöhe			1,20 m / 2 m
	VII. Leiteinrichtungen			
	<i>A. Temporäre Leiteinrichtungen</i>			
1.	Leitbaken (7.01)			
	- Breite	15–20 cm	-	15–20 cm ⁸
	- Höhe	70–100 cm	-	40–50 cm ⁹
2.	Leitkegel (7.02)			
	- Breite			
	- Höhe	75 cm		
	<i>B. Dauerhafte Leiteinrichtungen</i>			
1.	Leitpfosten links (7.05) und rechts (7.06)			
	- Breite	12–14 cm		
	- Höhe	ca. 100 cm		
	- Höhe schwarzer Streifen	25 cm auf Haupt- und Nebenstrassen; 31 cm auf Autobahnen und Autostrassen		
2.	Leitpfeil (7.07)			
	- Mehrteilig			
	- Breite	200 cm		
	- Höhe	50 cm		
	- Einfach			
	- Quadratisch			
	- Seitenlänge	90 cm	-	70 cm
	- Rechteckig			
	- Breite	90 cm	-	70 cm
	- Höhe	130 cm	-	100 cm
	- Abgestuft			
	- Breite	50 cm, aufsteigend in Schritten von 20 cm		
	- Höhe	70 cm, aufsteigend in Schritten von 30 cm		
3.	Inselpfosten (7.08)			
	- Durchmesser	15–20 cm		
	- Höhe	50–80 cm		
4.	Verkehrsteiler (7.09)			
	- Breite	200 cm	-	100 cm
	- Höhe	170 cm	-	125 cm

⁸ In besonderen Fällen können Baken im Miniformat 10-16 cm verwendet werden.

⁹ In besonderen Fällen können Baken im Miniformat max. 30 cm verwendet werden.

VIII. Faltsignale

Für Faltsignale kann stets das Normalformat verwendet werden

Anhang 2

(Art. 1 Abs. 3, 2 Abs. 1^{bis}, 49 Abs. 2, 51 Abs. 3 sowie 64 Abs. 7)

Abbildungen der Signale und Markierungen (Art. 1 Abs. 3)

1. Gefahrensignale (Art. 3–15)

b. Übrige Gefahren (Art. 11–15)

1.28 ...

1.29 ...

4. Hinweissignale (Art. 44–62 und Art. 84–91)

b. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen (Art. 52, 54 und 54a)



4.38 Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Hauptstrassen (Art. 52)

Anhang 2

(Art. 1 Abs. 3, 2 Abs. 1^{bis}, 49 Abs. 2^{bis} sowie 64 Abs. 7)

Abbildungen der Signale, Markierungen und Leiteinrichtungen (Art. 1 Abs. 3)

1. Gefahrensignale (Art. 3–15)

b. Übrige Gefahren (Art. 11–15)



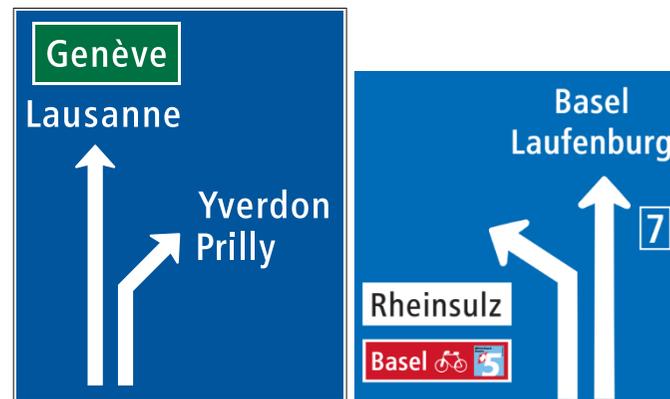
1.28 Flugzeuge (Art. 14)



1.29 Helikopter (Art. 14)

4. Hinweissignale (Art. 44–62 und Art. 84–91)

b. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen (Art. 49–56)



4.38 Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Hauptstrassen (Beispiele) (Art. 52)

4.47 Wegweiser «Zeltplatz»
(Art. 54)



4.50.1 Wegweiser «Route für Fahrräder»
(Beispiel) (Art. 54a)



4.50.4 Wegweiser «Route für fahrzeugähnliche
Geräte» (Beispiel)
(Art. 54a)



4.51.1 Wegweiser ohne Zielangabe
(Beispiel)
(Art. 54a)



4.51.3 Bestätigungstafel (Beispiel)
(Art. 54a)



4.50.3 Wegweiser «Route für Mountainbikes»
(Beispiel)
(Art. 54a)



4.50.6 Wegweiser in Tabellenform für meh-
rere Adressatenkreise (Beispiel)
(Art. 54a)



4.51.2 Vorwegweiser ohne Zielangabe
(Beispiel)
(Art. 54a)



4.51.4 Endetafel (Beispiel)
(Art. 54a)

4.47 Wegweiser «Campingplatz»
(Art. 54)



4.50.1 Wegweiser für Fahrräder
(Beispiel) (Art. 54a)



4.50.4 Wegweiser für fahrzeugähnliche Geräte
(Beispiel)
(Art. 54a)



4.51.1 Wegweiser ohne Zielangabe
(Beispiel)
(Art. 54a)



4.51.3 Bestätigungstafel (Beispiel)
(Art. 54a)



4.49.1 Hotelwegweiser (Beispiel)
(Art. 54)



4.50.3 Wegweiser für Mountainbikes
(Beispiel)
(Art. 54a)



4.50.6 Wegweiser in Tabellenform für mehrere
Adressatenkreise (Beispiel)
(Art. 54a)



4.51.2 Vorwegweiser ohne Zielangabe
(Beispiel)
(Art. 54a)



4.51.4 Vorwegweiser für Fahrräder und fahr-
zeugähnliche Geräte (Beispiel)
(Art. 54a)

<p>4.52.1 Wegweiser für Fusswegnetze (Beispiel) (Art. 54b)</p>	<p>4.52.2 Wegweiser für Wanderwege (Beispiel) (Art. 54b)</p>
<p>4.52.3 Wegweiser für Bergwanderwege (Beispiel) (Art. 54b)</p>	<p>4.52.4 Wegweiser für Alpinwanderwege (Beispiel) (Art. 54b)</p>
<p>4.52.5 Wegweiser für Winterwanderwege (Beispiel) (Art. 54b)</p>	<p>4.52.6 Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg (Beispiele) (Art. 54b)</p>
<p>4.52.7 Touristischer Wegweiser (Beispiel) (Art. 54c)</p>	<p>4.52.8 Touristische Symboltafel (Beispiel) (Art. 54c)</p>
<p>4.52.9 Touristische Hinweistafel (Beispiel) (Art. 54c)</p>	
<p>c. Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 84–89b)</p>	
<p>...</p> <p>4.70 Hinweis auf Notrufsäule (Art. 89a)</p>	<p>...</p> <p>4.71 Hinweis auf Polizeistützpunkte (Art. 89a)</p>
<p>...</p> <p>4.72 Kilometertafel (Art. 89a)</p>	<p>...</p> <p>4.73 Hektometertafel (Art. 89a)</p>

c. Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 89)

...
4.70 Hinweis auf Notrufsäule
(Art. 89)

...
4.71 Hinweis auf Polizeistützpunkte
(Art. 89)

...
4.72 Kilometertafel
 (Art. 89)

...
4.73 Hektometertafel
 (Art. 89)



4.74 Raststätte
 (Beispiel)
 (Art. 89)



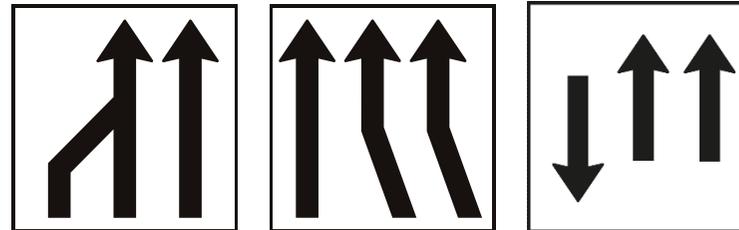
4.74.1 Touristische Ankündigungstafel
 (Beispiel)
 (Art. 89b)



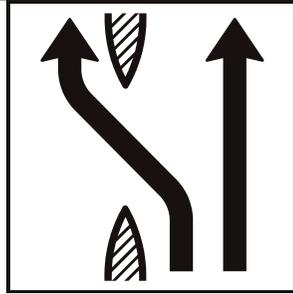
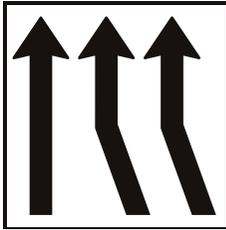
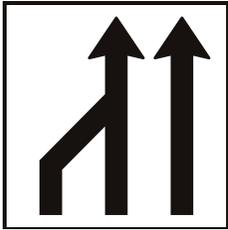
4.74.2 Touristische Willkommenstafel (Beispiel)
 (Art. 89b)

d. Informationshinweise (Art. 59, 62 und 89)

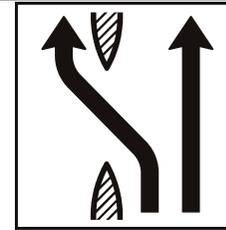
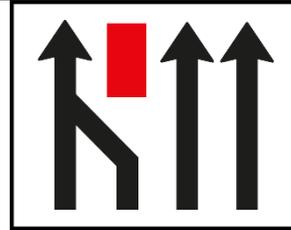
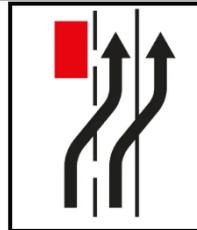
d. Informationshinweise (Art. 57–62, 89a)



4.77 Anzeige der Fahrstreifen (Beispiele)
 (Art. 59)



4.77 Anzeige der Fahrstreifen (Beispiele)
(Art. 59)



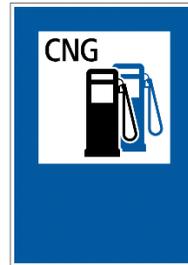
4.77.3 Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen (Beispiele)
(Art. 59)

...



4.79 Campingplatz
(Art. 62)

4.81 Notruf-Telefon (Beispiele)
(Art. 62)



4.84.1 Tankstelle mit alternativem
Treibstoff
(Beispiel)
(Art. 62)

4.85 *Betrifft nur den
französischen Text*

4.90 Radio-Verkehrsinfor-
mation
(Art. 89a)

...



4.79 Zeltplatz
(Art. 62)

4.81 Telefon
(Art. 62)

5. Symbole (Art. 49, 54a–54c, 63–65 und 69a)

...



5.28 *Betrifft nur den französi- 5.32 Mountain-Bike
schen Text* (Art. 64)



5.33 Fahrrad schieben
(Art. 64)



4.90 Radio-Verkehrsinformation (Art. 62 und 89)

5. Ergänzende Angaben zu Signalen



5.32 Mountain-Bike (Art. 64)



5.33 Fahrrad schieben (Art. 64)



5.34 Fussgänger (Art. 64)



5.39 Langlauf (Art. 64)



5.40 Skifahren (Art. 64)



5.41 Schlitteln (Art. 64)



5.33.1 Fahrzeugähnliches Gerät (Art. 64)



5.34 Fussgänger (Art. 64)



5.34.1 Wandern (Art. 64)



5.34.2 Bergwandern (Art. 64)



5.34.3 Alpinwandern (Art. 64)



5.39 Langlauf (Art. 64)



5.40 Skifahren (Art. 64)



5.41 Schlitteln (Art. 64)



5.41.1 Eisbahn (Art. 64)



5.41.2 Curling (Art. 64)



5.41.3 Schneeschuhroute (Art. 64)



5.41.4 Fussballplatz (Art. 64)



5.41.5 Tennisplatz (Art. 64)



5.41.6 Golf (Art. 64)



5.41.7 Reiten (Art. 64)



5.41.8 Schwimmbad (Art. 64)



5.41.9 Wasserski (Art. 64)



5.41.10 Sportzentrum (Art. 64)



5.41.11 Hallen- (Art. 64)



5.44 Bahnhof (Art. 64)



5.45 Bushaltestelle (Art. 64)



5.46 Tramhaltestelle (Art. 64)



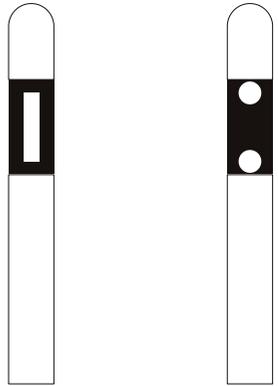
5.47 Schiffstation (Art. 64)



5.48 Zahnrad- oder Standseilbahn (Art. 64)

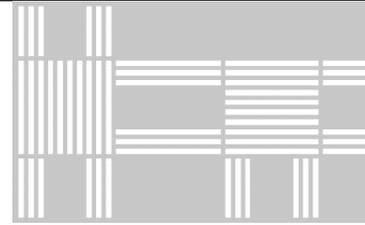
 <p>5.49 Luftseilbahn (Art. 64)</p>	 <p>5.49.1 Gondelbahn (Art. 64)</p>	 <p>5.49.2 Sessellift (Art. 64)</p>
 <p>5.49.3 Skilift (Art. 64)</p>	 <p>5.53.1 Sehenswerte Kirche (Art. 64)</p>	 <p>5.53.2 Burg, Ruine (Art. 64)</p>
 <p>5.53.3 Aussichtspunkt (Art. 64)</p>	 <p>5.53.4 Campingplatz (Art. 64)</p>	 <p>5.53.5 Informationsstelle (Art. 64)</p>
 <p>5.53.6 WC (Art. 64)</p>	 <p>5.53.7 Hotel (Art. 64)</p>	 <p>5.53.8 Landeszeichen (Beispiel) (Art. 64)</p>
<p>6. Markierungen (Art. 72–79 und Art. 90)</p>		
 <p>6.16.4 Abweislinie (Art. 76)</p>	 <p>6.24 Doppelte Querlinie (Art. 79)</p>	
 <p>6.30 Taktil-visuelle Leitlinien (Beispiel) (Art. 72a)</p>	 <p>6.31 Taktil-visuelle Sicherheitslinien (Beispiel) (Art. 72a)</p>	

6. Markierungen und Leiteinrichtungen (Art. 82)



6.30 Leitpfosten rechts
(Art. 82)

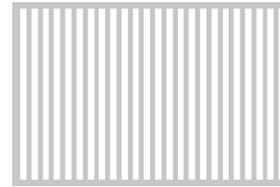
6.31 Leitpfosten links
(Art. 82)



6.32 Taktil-visuelle Abzweigungsfelder
(Beispiel)
(Art. 72a)



6.33 Taktil-visuelle Abschlussfelder
(Beispiel)
(Art. 72a)

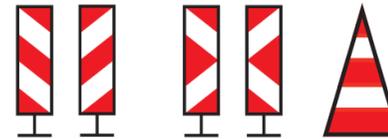


6.34 Taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder (Beispiel)
(Art. 72a)



6.35 Notfallspur
(Art. 90)

7. Temporäre und dauerhafte Leiteinrichtungen (Art. 80 und Art. 82)



7.01 Leitbaken
(Beispiele)
(Art. 80)

7.02 Leitkegel
(Beispiel)
(Art. 80)

7.03 Mobile Warntafel
(Beispiel)
(Art. 80)



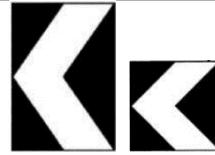
7.04 Drehkelle
(Art. 80)



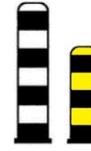
7.05 Leitpfosten rechts
(Beispiele)
(Art. 82)



7.06 Leitpfosten links
(Beispiele)
(Art. 82)



7.07 Leitpfeil
(Beispiele)
(Art. 82)



7.08 Inselpfosten
(Beispiele)
(Art. 82)



7.09 Verkehrsteiler
(Art. 82)